

2. Fallgruppen von Willkür

2.1 Fehler bei der Lösung der Tatfrage

Krasse Fehler bei der Lösung der Tatfrage verletzen das Willkürverbot. So stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes «auch eine grob unrichtige Sachverhaltsfeststellung einen Verstoss gegen das Willkürverbot dar».⁷⁴ Ebenso liegt Willkür vor, wenn ein Gericht nur unzureichende Sachverhaltsfeststellungen macht.⁷⁵ Auch Sachverhaltsfeststel-

dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzu kommen muss vielmehr, dass Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht [...]» Siehe auch BVerfGE 83, S. 82 (84); BVerfGE 86, S. 59 (62 f.); BVerfGE 96, S. 189 (203). In einer Variante heisst es in BVerfGE 81, S. 132 (137): «Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ein Verstoss gegen den Gleichheitssatz [...] als Willkürverbot nicht schon durch eine zweifelsfrei fehlerhafte Gesetzesanwendung begründet; hinzukommen muss vielmehr, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht [...]» Siehe dazu auch Lindeiner, Willkür, S. 61 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

74 StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286) mit Verweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 224. Vgl. ferner StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 153 (157); StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 276 (281); StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht. Siehe auch schon StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 9 ff. Die offensichtlich widersprüchliche Tatsachenfeststellung wird auch vom schweizerischen Bundesgericht als Willkürverletzung angesehen; vgl. BGE 129 I 49 E. 6. Siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 11; Arioli, Verbot, S. 53 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 41 ff. Ebenso hält es der österreichische Verfassungsgerichtshof für willkürlich, wenn einer Behörde schwerwiegende Mängel bei der Sachverhaltsfeststellung anzulasten sind; vgl. VfSlg 5848/1968. Siehe auch VfSlg 17213/2004, wo es heisst: Ein willkürliches Verhalten könne der Behörde insbesondere aber auch dann vorgeworfen werden, wenn diese «von einer grundlegend verfehlten Rechtsauffassung ausgehend relevante Sachverhaltsfeststellungen zu treffen unterlassen hat [...]», dies etwa weil die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder ein ordnungsgemässes Ermittlungsverfahren überhaupt unterlassen hätte. Vgl. VfSlg 5139/1965; VfSlg 7328/1974; VfSlg 8309/1978; VfSlg 8872/1980; aus neuerer Zeit siehe etwa VfSlg 16939/2003; VfSlg 17642/2005. Siehe zu alledem auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1371 mit Rechtsprechungsnachweisen.

75 Vgl. StGH 2004/29, Entscheidung vom 27. September 2004, S. 27, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.